

Rechtskommission des EDBI

Frühjahrssitzung 2000

Regina Elias

Am 6. und 7. April 2000 tagte die Rechtskommission in Dortmund. Sie beschäftigte sich mit folgenden Themen:

EU-Richtlinie „Copyright“

Die konsolidierte (inoffizielle) Fassung des Richtlinienvorschlages zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Stand: 3. April 2000) wurde diskutiert:

- Recital 24ter wurde neu aufgenommen: danach können die Mitgliedstaaten einen fairen Ausgleich für die Rechtsinhaber vorsehen, auch wenn die optionalen Ausnahmen keinen solchen Ausgleich erfordern.
- Nach Recital 29bis dürfen die Ausnahmen gem. Art. 5 (2) und (3) jedoch nicht vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen, die einen fairen Ausgleich für die Rechtsinhaber vorsehen.
- Art. 6 (4), der die rechtmäßige Umgehung technischer Schutzmaßnahmen behandelt, wurde in zwei Varianten neu gefasst. Die zum Zeitpunkt der Kommissionssitzung vorliegende Fassung hat in der Zwischenzeit jedoch schon wieder deutliche Änderungen erfahren.
- Weitere (leichte) Änderungen und Erweiterungen wurden in Art. 5 vorgenommen, darunter eine ausdrücklich auf Bibliotheken, Museen und Archive bezogene Ausnahmeregelung (die allerdings inzwischen auch schon wieder fraglich geworden ist).

Es ist festzustellen, dass die Interessen der Allgemeinheit wieder stärkeren Eingang in den Richtlinienvorschlag gefunden haben, die Tätigkeit von EBLIDA und den nationalen Bibliotheksverbänden also Früchte getragen hat. Kritisch ist allerdings anzumerken, dass die Ausnahmetatbestände abschließend aufgezählt sind. Bestehende nationale Ausnahmetatbestände müssen mit den Festlegungen in Art. 5 (2) übereinstimmen.

In Kürze wird der EU-Ministerrat eine Gemeinsame Position zum Richtlinienvorschlag beschließen, über die voraussichtlich nach der Sommerpause das Europäische Parlament in zweiter Lesung abstimmt. Die Rechtskommission

wird daher verstärkt erst wieder bei der Umsetzung der verabschiedeten Richtlinie in das nationale Recht tätig werden.

Formularvertrag für die Ausleihe von Handschriften

Durch ein Kommissionsmitglied wurde ein Mustervertrag für Leihverträge über Bibliotheksgut aus Handschriftenabteilungen (mit Erläuterungen) erarbeitet. Dieser Formularvertrag wird in einem der nächsten Hefte des BIBLIOTHEKSDIENST veröffentlicht.

Veröffentlichungen der Rechtskommission

Die „Entscheidungssammlung“ mit rund 80 Gerichtsurteilen zu nahezu allen Bereichen der Bibliotheksarbeit wird noch in diesem Jahr veröffentlicht. Sie wird gemeinsam herausgegeben von der Rechtskommission des (E)DBI und der Kommission für Rechtsfragen des VDB. Ferner ist die Veröffentlichung einer Gutachtensammlung und einer Mustervertragssammlung geplant.

Verlorengegangener Benutzerausweis

An die Kommission wurde folgender Sachverhalt herangetragen: Ein Benutzer einer Bibliothek vergisst seinen Nuterausweis bei dem Besuch, den er einer Bekannten in einer anderen Stadt abstattet. Angeblich wird der Nuterausweis an ihn auf dem Postweg zurückgesandt, erreicht ihn jedoch nicht. Auf seinen Namen werden dennoch in erheblichem Umfang Medien ausgeliehen. Der Benutzer weigert sich, der Bibliothek den Verlust dieser Medien zu ersetzen, worauf diese einen Verwaltungsvollstreckungsbescheid gegen ihn erlässt. Der Rechtsanwalt des Benutzers sieht das Vorsehen einer verschuldensunabhängigen Haftung in der Benutzungsordnung der Bibliothek als rechtswidrig an und wirft dieser ein Organverschulden vor, da die Bibliothek ohne Identifizierung Medien an einen Unbefugten ausgeliehen hat. Die Frage, ob der Benutzer den Verlust seines Nuterausweises der Bibliothek rechtzeitig angezeigt hat, ist zwischen den Beteiligten umstritten.

Gegen den Leistungsbescheid der Bibliothek klagt der Benutzer nun. Nachdem das Verwaltungsgericht den Antrag des Benutzers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnte, hat nunmehr das Oberverwaltungsgericht für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt, da nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts die vom Benutzer beabsichtigte Rechtsverfolgung entgegen der Annahme der Vorinstanz hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht.

Die Kommission wurde um eine gutachterliche Stellungnahme in dieser Sache gebeten.

Unterlassungersuchen eines Verlages in Sachen *subito*

Die Anwälte eines Verlages hatten beim Landgericht Frankfurt/M. den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt, mit der einer *subito*-Bibliothek untersagt werden sollte,

- a) die Herstellung und den Versand von Ablichtungen einzelner Veröffentlichungen, soweit sie in den Publikationen des Verlages erschienen sind, anzubieten oder vorzunehmen;
- b) für den vorstehend beschriebenen Versand in Medien jeder Art, insbesondere auch im Internet, zu werben oder durch sog. Hyperlinks auf ein derartiges Angebot hinweisen zu lassen.

Das Landgericht wies den Antrag des Verlages zurück; die hiergegen eingelegte Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht gleichfalls zurückgewiesen. In seinem Beschluss verweist das Oberlandesgericht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 25. Februar 1999 (Börsenverein ./ TIB Hannover). Nach dieser Entscheidung verletzt eine öffentliche Bibliothek, die auf entsprechende Bestellung Vervielfältigungen einzelner Zeitschriftenbeiträge fertigt, um sie dann per Post oder Fax an die Besteller zu übersenden, nicht das Vervielfältigungsrecht der Urheber der kopierten Beiträge. Das Oberlandesgericht ist darüber hinaus der Auffassung, dass nach der Zweckbestimmung des § 53 Abs. 2 Nr. 4 a UrhG auch ein Kopienversand in elektronischer Form zulässig ist, da die elektronischen Kopien, die für den Kopienversand angefertigt wurden, nach der Bearbeitung des jeweiligen Auftrages gelöscht werden.

Die VG Wort wird sich gegenüber den Verlagen dafür einsetzen, dass sich solche Vorfälle nicht wiederholen.

Elektronische Pressespiegel / elektronische Pressearchive

Es ist zu prüfen, ob bei Pressespiegeln die urheberrechtlichen Schranken des § 49 UrhG (die sog. Pressespiegel Ausnahme) und bei Pressearchiven die Schranken des § 53 UrhG, insbesondere § 53 Abs. 2 Nr. 2 (das sog. Archivierungsprivileg) oder § 53 Abs. 2 Nr. 4a (Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch) greifen.

Die Feststellungen, die *Gaby Wecker* in ihrem Vortrag „Zukunft mit Grenzen? Urheberrecht und Pressespiegel / Pressearchive“ (gehalten auf dem 89. Deutschen Bibliothekartag in Freiburg i. Br.) trifft, sind richtig: während sowohl

konventionelle Pressespiegel als auch konventionelle Pressearchive nach gefestigter Meinung unter die urheberrechtlichen Schrankenregelungen des § 49 Abs. 1 UrhG bzw. § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG fallen, trifft dies auf die elektronischen Varianten nicht zu. Solange der Gesetzgeber die Herstellung von elektronischen Pressespiegeln / die Erstellung von elektronischen Pressearchiven nicht durch Gesetzesänderungen sanktioniert, ist hier der Abschluss von entsprechenden Lizenzverträgen erforderlich.

Hingewiesen wird auf das Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Dezember 1999 (Az.: 6 U 151/99), nach dem

- es sich bei einem so genannten elektronischen Pressespiegel, bei dem sich jeder Nutzer des entsprechenden Kommunikationssystems die gespeicherten Informationen auf seinen Computer laden kann, weder um eine „andere Zeitung“ noch um ein „Informationsblatt dieser Art“ noch insbesondere um eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 1 UrhG handelt;
- für den Fall, dass ein elektronischer Pressespiegel nicht der Ausnahmenvorschrift des § 49 UrhG unterfällt, im Einscannen, der Speicherung und der elektronischen Wiedergabe durch E-Mail ein Verstoß gegen § 97 Abs. 1 UrhG liegt. Der hieraus resultierende Unterlassungsanspruch richtet sich auch gegen die Verwertungsgesellschaft, die aufgrund der mit dem Ersteller des Spiegels getroffenen Vergütungsvereinbarung diesen maßgeblich in der Annahme bestärkt, zu der beabsichtigten Verwertung der ausgewählten Beiträge und Artikel berechtigt zu sein.

Verwaltungsgerichtsentscheidung in Sachen Säumnisgebühr:

Ein Benutzer entlieh mehrere Medien aus einer Städtischen Bücherei. Weil er diese Medien erst nach Ablauf der Ausleihfrist zurückbrachte, setzte die Städtische Bücherei gegen ihn durch Bescheid eine Säumnisgebühr fest. Hiergegen hat der Benutzer mit Erfolg vor dem Verwaltungsgericht geklagt. Die Rechtskommission wurde durch den DBV gebeten, ein Kurzgutachten zu diesem Urteil anzufertigen; die Veröffentlichung des Kurzgutachtens im BIBLIOTHEKSDIENST ist geplant.

